

(p. 189) – yet several other chapters, for example on the Balkans, the Mediterranean, and Iberia, arrive at similar conclusions. A stronger editing hand would also have been useful for other issues. For instance, a longish quote from Halford Mackinder crops up in two of the chapters (pp. 215, 262), and to make matters worse, they quote the same passage in slightly different ways. And while the multidisciplinary nature of the project has to be applauded, some of the authors have evidently struggled with the conceptual history approach. The piece on economics, for instance, often falls into a mere description of present-day models of regionalization. Some of the chapters that do live up to the book's agenda restrict themselves to what in German would be called *Höhenkammdebatten* (concentrating on prominent intellectuals at the expanse of socially wider uses of a concept). Moreover, the concepts and the individuals contributing to their intellectual and political implementation tend to get much more space than the social and institutional backgrounds. The book thus offers conceptual history without further embedding the findings in the history of knowledge. Asking for more of the latter would probably have been too much. The book as it stands provides many fresh and fascinating insights and owes a lot to the editors' efforts to come up with shared questions and summarize the main findings. For anyone interested in the field, this book will be an indispensable reference for years to come. At the same time, it demonstrates how much there still is to discover.

Jean-Christophe Merle / Alexandre T. G. Trivisonno (eds.): Kant's Theory of Law. Proceedings of the Special Workshop "Kant's Theory of Law" held at the 26th World Congress of the International Association for Philosophy of Law and Social Philosophy in Belo Horizonte, 2103 (= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft 143), Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2015, 138 S.

Rezensiert von
Helmut Goerlich, Leipzig

Der Band, mit einer Ausnahme in englischer Sprache gehalten, enthält sieben Beiträge zur Rechtsphilosophie von Immanuel Kant. Er zeigt, dass Kant weltweit unverändert ein Thema der Rechts- und Sozialphilosophie ist. Und wer an der Debatte um diesen Autor teilnehmen will, sollte nicht nur die Fachsprache der einschlägigen Philosophie in ihrer deutschen Fassung kennen, sondern darüber hinaus die englische Entsprechung, derer sich hier auch Autorinnen und Autoren bedienen, die von Hause aus eher Spanisch oder Portugiesisch publizieren. Der schmale Band erscheint in der Reihe, die regelmäßig die Tagungsberichte der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie enthält. Er ist sorgsam ediert und zugänglich, sieht man einmal vom Preis für das Heft im Buchhandel ab.

Am Anfang steht ein Beitrag von Fiete Kalscheuer zu „Human Dignity as Justice

in the Face of Injustice. On Kant's Supplementary Function of Human Dignity in Law“, der in einer etwas anderen Fassung in Koautorenschaft mit Felix Lüdecke schon zuvor unter dem Titel „Menschenwürde als Recht im Unrecht. Zur Ergänzungsfunktion der Menschenwürde im Recht bei Kant“ veröffentlicht wurde.¹ Dieser Beitrag will nachweisen, dass Kant's Begriff von Würde noch immer im Recht bedeutsam ist, allerdings in einer Art Reservefunktion. Der Zusammenhang zwischen kategorischem Imperativ, Rechtslehre und allgemeiner Handlungsfreiheit wird verdeutlicht. Das zeigt der Beitrag auch an dem bekannten Beispiel der Freiheit, zu Pferde in dem Tier angemessenen Gangarten durch Wälder zu streifen, obwohl dies für den Wegebau dort hohe Anforderungen nach sich zieht und daher schwerlich Teil einer allgemeinen Gesetzgebung wird sein können.

Es folgt ein Beitrag eines spanischen Autors mit katalanischem Namen, José Luis Colomer, der von Kant's Theory of Law and the Principle of Freedom handelt. Er sucht ebenfalls nachzuweisen, dass Kant unverändert für Rechtstheorie und Verfassungsrecht von Bedeutung ist. Colomer stellt den Zusammenhang von Gleichheit, Staatsbürgerschaft und prinzipieller Freiheit her, auch um Grenzen externer Freiheit trotz entgegenstehender äußerer sozialer Werte und politischer Ziele besser bestimmen zu können. Dabei spielt auch die Unabhängigkeit der Urteilkraft eine erhebliche Rolle, deren Gebrauch sicherstellt, dass die Prinzipien gewahrt werden können. Ohne den rechten Gebrauch der Urteilkraft besteht die Gefahr fehlerhafter Schlüsse angesichts solcher Werte und Ziele – und damit auch die Gefahr fehler-

haften Verhaltens unter Inanspruchnahme äußerer Freiheit.

Maria Lúcia de Paula Oliveira prüft die Vereinbarkeit der moralischen Grundlagen des Rechts mit der Theorie reflektierten, d. h. allgemeinen, nicht nur ästhetischen oder sonst empfundenen Urteils, wie es sich in der Wahrnehmung der Hinrichtung eines Königs, also etwa von Karl I. oder von Ludwig XVI. manifestiert, und der kantischen Theorie der Revolution. Dabei wird der enge Zusammenhang zwischen der Relevanz der *volonté générale* und individuellen Urteilkraft besonders deutlich, der von Kant auch in der Rezeption von J. J. Rousseau nicht vernachlässigt wird. Mit großer Sensibilität findet man die kantischen Kommentare zu den Empfindungen der Zeitgenossen der Französischen Revolution nachgezeichnet, die schließlich nur durch die Berichterstattung vermittelt sagen konnten, sie seien dabei gewesen. Das ermöglicht Distanz auch im Urteil und zugleich eine Anerkennung der Geschichtlichkeit der Ereignisse. Der Reiz der neuen Ordnung ergibt sich aus einem ästhetischen Urteil zu ihren Gunsten.

Jean-Christophe Merle handelt vom Brett des Karneades, also dem Brett zweier Schiffbrüchiger auf hoher See, das nur einen von ihnen tragen kann, und damit jenem Klassiker des Notrechts, der immer wieder Gegenstand philosophischer Erörterung und rechtlicher Würdigung war, sowie vom Fall des Boots auf hoher See, dessen Insassen nur insoweit überleben können, wie sie in kannibalischer Weise mit einander umgehen, d. h. einen oder mehrere von ihnen töten und verzehren. An diesen Fällen zeigt sich, dass innere Verpflichtung zu überleben oft mit dem äußeren Recht des Respekts für das Leben

nicht übereinstimmen und dennoch nach einer Seite zu entscheiden statthaft sein soll.

Kenneth R. Westphal, der hier in deutscher Sprache veröffentlicht, handelt von Vernunftkritik, Moralkonstruktivismus und Besitzrecht bei Kant. Der Beitrag will nicht nur eine historische oder hermeneutische, sondern auch eine philosophische Leistung darstellen. Sie soll zeigen, wie Kant rein empirische Begründungen zu begründen sucht, im Anschluss an Rousseau und Hume. Dabei dient das Besitzrecht als exemplarischer Fall, in dem die empirisch-kritische Methode eingesetzt werden kann. Diese Analyse will der Autor gleichzeitig dazu nutzen, der Moralphilosophie wieder in klassischer Weise Ethik und Recht zu unterstellen, anders als es im angelsächsischen Sprachraum üblich geworden ist, wo die Ethik führt und das Recht nur beiläufig der Moralphilosophie zugehört. Dabei stützt sich Westphal auch auf Michael Wolff, den Bielefelder Kollegen, um das Verhältnis zwischen Analyse, Empirie und rationaler Rechtfertigung neu zu justieren. Präzise Begriffe bietet allenfalls die Mathematik, andere Begriffe erscheinen beliebig und willkürlich geschaffen. Dennoch gibt es Begriffe, die gemeinsam sind und zugleich keiner hinreichenden Präzision fähig sind. Als solche sind sie als allgemeine Begriffe möglicher Gegenstand von „Naturrecht“, das nur gelten kann, weil es allgemein angetroffen wird, wobei diese Sicht wesentlich von David Hume begetragen worden ist. Diese Allgemeinheit muss rekonstruiert werden, was mit dem kantischen Konstruktivismus möglich erscheint, der daher nicht als bloße Metapher zu gelten hat, sondern die rationale Konstruktion anspricht. Die-

se Konstruktion führt die Studie dann am Besitzrecht vor, so wie Kant sie im Wege einer Analyse, einer Rechtfertigung, einer Verallgemeinerungsprobe und dann in einer Abbildung gerechter Verteilung durchgeführt hat. Damit trägt Westphal wesentlich bei zu einer innerweltlichen, sozusagen säkularen, der kritischen Theorie genügenden Konstruktion von Ethik und Recht als Teil der Morallehre der Philosophie, die zudem das Recht umfasst, auch in unserer Zeit.

Dietmar von der Pfordten behandelt hingegen ein gängigeres Thema, nämlich Kants Haltung zum Widerstandsrecht. Nach Einführung in herkömmliche Deutungen von Kants vermeintlicher Ablehnung des Widerstandsrechts zeigt er, dass Kant ebenso wie John Locke ein Widerstandsrecht gegen rechtlose, unrechtmäßige und in diesem Sinne schlechthin rechtlose Herrschaft bejaht. Damit erweist sich die gängige Deutung von Kant insoweit als eine Fehlinterpretation, die durch die Besonderheiten deutschen Staatsverständnisses entstanden und tradiert worden sein mag. Zugleich bestätigt sich damit, dass sich die Bejahung eines Widerstandsrechts dieser Art in der englischen Tradition des deutschen Idealismus, etwa im 19. Jh. bei T.H. Green, im richtigen Kontext befindet, also keine Besonderheit darstellt.² Rechtlos ist eine Herrschaft im Sinne Kants schon dann, wenn sie nicht auf einer Repräsentativverfassung beruht und daher nicht auf den Willen des Volkes zurückgeführt werden kann.

Alexandre T. G. Trivisonno präsentiert am Ende seinen Beitrag über den Republikanismus kantischer Prägung. Er entwickelt auf einer hohen Abstraktionsebene der Theorie der Freiheit diesen Republikanis-

mus, um dann Philip Pettit's Theorie der Freiheit i.S. einer Republik an diesem Maßstab zu messen. Der Maßstab wird allerdings im Wesentlichen vorausgesetzt, da der Autor sofort auf Pettit zugeht und seine Schrift zum Freiheitsbegriff heranzieht. Daher hält sich der Ertrag in Grenzen, zumal es nicht nur an einer Textanalyse von Kants Schriften fehlt, sondern auch daran, dass der Beitrag so gewichtige Arbeiten wie etwa diejenigen der letzten Jahre zum Freiheitsbegriff nicht verwertet. Daher steht dieses Essay auf etwas tönernen Füßen, auch wenn es durchaus zu treffenden Ergebnissen kommen sollte, etwa dem, dass der moderne Republikanismus von Pettit mit dem älteren kantischen Konstrukt von „Republik“ durchaus vereinbar ist.

Es zeigt sich, dass der Tagungsband ganz unterschiedliche Arbeiten enthält. Das entspricht der Kultur solcher Tagungen und dem Niveau, das die Teilnehmer mitbringen. Dennoch sind sie für den wissenschaftlichen Austausch neben den international zugänglichen Publikationen unerlässlich. Sie fördern die Maßstäbe und beschleunigen die Kommunikation, lassen beide plastisch werden und helfen so, den internationalen Zusammenhalt der Wissenschaft herzustellen. Und Kant ist eine solche Messe allemal wert, wird doch seine politische Philosophie immer noch Ausgangspunkt heutiger Analysen, sei es offen oder ganz unbewusst – und da ist die Offenlegung der Traditionslinien immer Desiderat.

Anmerkungen

- 1 Der Staat 52 (2013) S. 401 ff.
- 2 Dazu etwa D. P. Schweikard, in: ders. u. a. (Hrsg.), Ein Recht auf Widerstand gegen den Staat?, Tübingen 2018, S. 149 ff.

Brian Hamnett: The Enlightenment in Iberian and Ibero-America, Iberian and Latin American Studies, Cardiff: University of Wales Press 2017, 374 p.

Reviewed by
Gabriela Goldin Marcovich, Paris

Brian Hamnett's comparative study of the Enlightenment in Iberia and Ibero-America examines Portuguese and Spanish empires, metropolises, and American dominions alongside one another, offering a comprehensive overview of the ideas that shaped the political culture of the Iberian worlds throughout the 18th and early 19th century. Although the study is mainly concerned with the intellectual aspects of the Enlightenment, it treats ideas as embodied by historical actors, of whom the author offers a sort of "prosopography" (p. 3). The author's stated aim is to respond "to those who say that they had no idea there was any Enlightenment in Spain and Portugal and their American territories," and "to set discussion of it into the historical mainstream" (p. 1). The Iberian Enlightenment has been often overlooked because of its religious character. Scholarship has also tended to reduce Iberian Enlightenment to its Enlightened Despotism, thus letting an emphasis on foreign influences overshadow the movement's indigenous foundations (p. 24). Following Jonathan Israel's *Radical Enlightenment*,¹ Hamnett starts with the antecedents, stretching his examination back into the late 17th cen-